



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 29/2024 vom 13. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenthal – Hebesatzung	2
Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen (Korrektur Offenlegungsfristen)	4

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Redaktion: Gemeinde Frankenthal, Lindenstraße 4, 01909 Frankenthal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeisterin Janine Bansner

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenthal – Hebesatzung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Frankenthal - Hebesatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenthal in seiner Sitzung am 23.10.2024 mit Beschluss Nr. 13-31/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Frankenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) der Steuermessbeträge | 330,00 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 400,00 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 390,00 v. H |

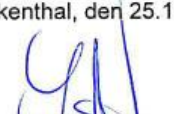
§ 4 Evaluierungsklausel

Die Höhe der Hebesätze wird zum 01.01.2026 erneut überprüft und ggf. angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Frankenthal, den 25.10.2024


.....
Janine Banschner
Bürgermeisterin



Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen (Korrektur Offenlegungsfristen)

An nachfolgend aufgeführten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch eine Katastervermessung bestimmt und abgemarkt:

Gemarkung Frankenthal:

354, 353/1, 355, 364, 900, 933/1, 934/1, 964, 967, 980, 987, 999, 1005, 1023, 1024/1, 1034/1, 1061, 1069, 1078/1, 1084, 1109/1, 1114/1, 1115/1, 1117/1, 1141/1, 1142/1, 1142/2, 1155/1, 1158/1, 1174/1, 1176/1, 1181/114, 1255/1, 1292/1

Gemarkung Hauswalde:

218/3, 222, 223/3, 223/11, 230/1, 232, 239/2, 248/1, 259, 262, 263/7, 283, 751/1

Gemarkung Bretinig:

845, 879, 881, 883, 884, 885

Auf Antrag des Landratsamts Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt fanden im Zeitraum von 08.07.2024 - 26.11.2024. Katastervermessungsarbeiten auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist, durchgeführt vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger mit Amtssitz Oststraße 14, in 01917 Kamenz, Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100, statt.

Gemäß § 16 SächsVermKatG (Grenzbestimmung) wurden durch diese Katastervermessung neue Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt (Grenzfeststellung) und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen (Grenzwiederherstellung). Zur Behebung von Mängeln an der Abmarkung bestehender Flurstücksgrenzen und zur Kennzeichnung von neuen Flurstücksgrenzen wurden die bestimmten Flurstücksgrenzen in ihren Grenzpunkten mit festen, dauerhaften und örtlich erkennbaren Grenzmarken abgemarkt, soweit sie nach § 16 Abs. 1 SächsVermKatGDVO nicht durch dauerhafte bauliche Anlagen ausreichend gekennzeichnet sind. Auf Grundlage von § 16 Abs. 3 SächsVermKatGDVO wurde von der Abmarkung von Grenzpunkten abgesehen. Ist die Erhaltung von Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet, wurde die Abmarkung dieser Grenzpunkte gemäß § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO ausgesetzt.

Die Ergebnisse liegen ab dem:

27.11.2024 bis zum 27.12.2024

in meinen Geschäftsräumen Oststraße 14, in 01917 Kamenz, in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr von Montag bis Freitag

zur Einsichtnahme bereit. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem

03.01.2025

als bekannt gegeben.



Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefon-Nr.: 03578 - 30 90 100 während der Geschäftszeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung können die betroffenen Eigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach dem Wirksamwerden der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Peter Boxberger, Oststraße 14, 01917 Kamenz einzulegen.

Kamenz, den 25.10.2024

Dipl.-Ing. Peter Boxberger

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur